

Gemeinde Briesen
Amt Odervorland
Landkreis Oder – Spree



Begründung zum Bebauungsplan
Wochenendhausgebiet „Am Rehhagen“

Planverfasser

IBK- INGENIEURBÜRO KREBS
Witebsker Straße 28
15234 Frankfurt (Oder)

Fassung vom August 2010

Inhaltsverzeichnis

Übersicht zur Lage im Raum M 1:50 000

I. Begründung

1. Veranlassung und Zielstellung der Planung	Seite 1
2. Übergeordnete Planungen	1
3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange	2
4. Erschließung	3
5. Begründung der Festsetzungen	3
6. Auswirkungen der Planung	5

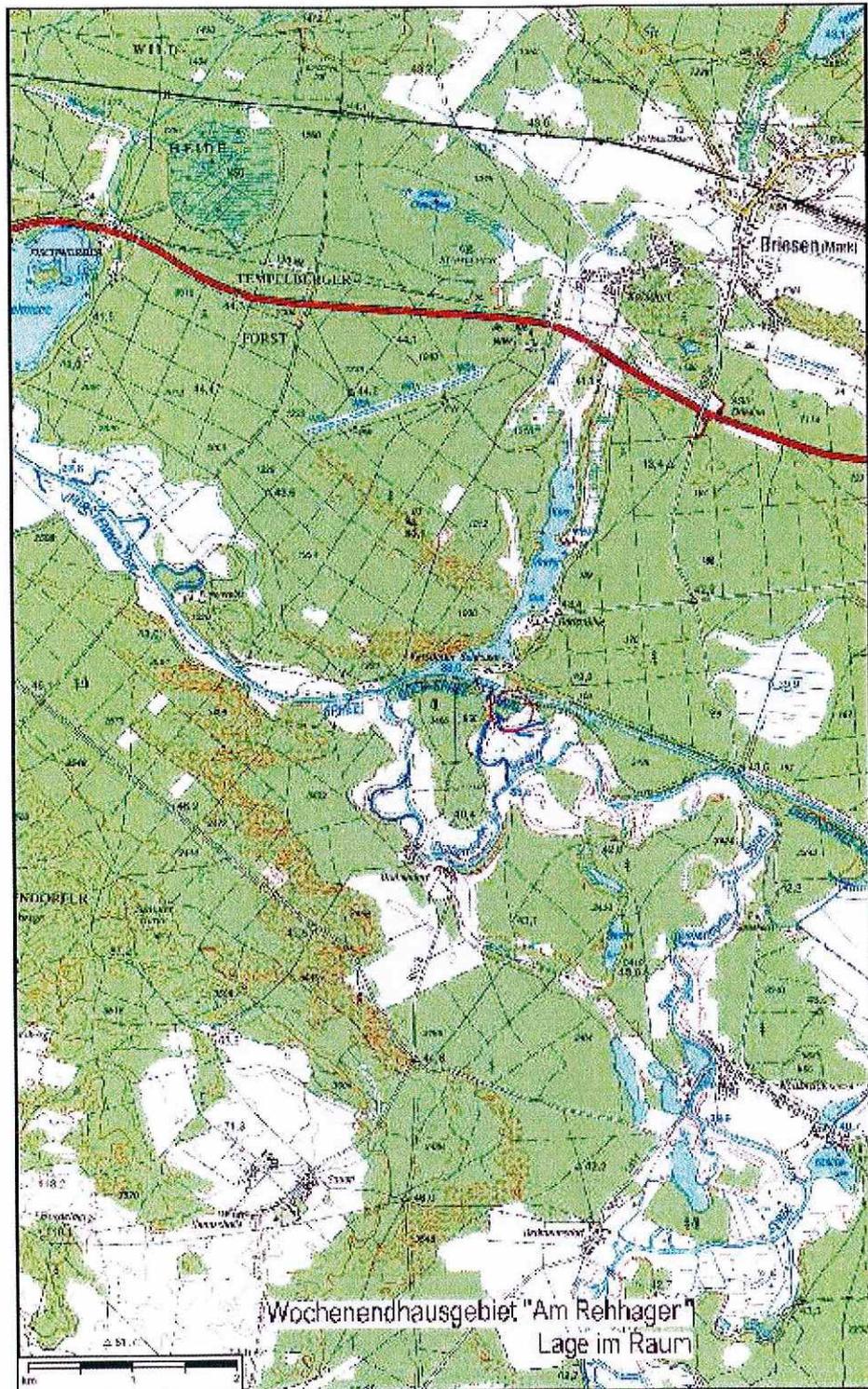
II. Umweltbericht

1. Vorbemerkungen	1
2. Bestandsaufnahme und Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen	1
3. Prüfung von Planungsvarianten	1
4. Prognose über die Entwicklung der Umwelt	1
5. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen	2
6. Zusammenfassung	3

III. Eingriffs- Ausgleichsbilanz (Anlage zu Pkt.2 des Umweltberichtes)

1. Beschreibung des Eingriffsbereiches	1
2. Schutzausweisungen	2
3. Aktuelle Nutzung	3
4. Eingriffsbeschreibung	3
5. Festsetzungen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft	5

Anlage: Untersuchungsbericht zur amphibischen Voruntersuchung



Top. Karte 1:50000 Brandenburg/Berlin, Maßstab 1:50000
 © Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2007
 Seite 1 von 1

1. Veranlassung und Zielstellung der Planung

Das Wochenendhausgebiet „Am Rehhagen“ besteht aus 10 Parzellen, die im Zeitraum von 1970 bis 1975 zum Zweck der Naherholung ihrer Eigentümer mit Wochenendhäusern und den erforderlichen Nebenanlagen (Garagen, Stellplätze, Gerätehäuser, Terrassen, Wege usw.) bebaut wurden. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 7.012 m². Die Summe der Parzellenflächen beträgt ca. 5273 m², die vorhandene bauliche Nutzung ca. 998 m². Das entspricht einer Grundflächenzahl von 0,19. Diese Bebauungsdichte führte zu einer aufgelockerten, landschaftsverträglichen, gut durchgrüneten Siedlungsstruktur. Zur Erhaltung dieser Siedlungsstruktur soll mit einer Satzung zum Bebauungsplan eine für alle Eigentümer im Geltungsbereich rechtsverbindliche Grundlage geschaffen werden. Für alle Grundstücke und ihre baulichen Anlagen gilt grundsätzlich der Bestandsschutz.

Mit entsprechenden Festsetzungen, vor allem zu Art und Maß der baulichen Nutzung, wird eindeutig und nachvollziehbar geregelt, welcher Rahmen für künftige bauliche Maßnahmen auf jedem Grundstück besteht. Dabei gilt der Grundsatz, dass weitere Grundstücksüberbauungen nur noch in einem geringen Umfang zugelassen werden sollen.

Mit dem Bebauungsplan wird weiterhin das Ziel verfolgt, die in den vergangenen Jahren auf einigen Parzellen entstandenen – wenn auch geringfügigen- Disproportionen in der Struktur der Bebauung (tlw. unverhältnismäßig hoher Anteil an Nebenanlagen) schrittweise und im Einvernehmen mit den Eigentümern zu beseitigen.

2. Übergeordnete Planungen

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg orientiert u. a. auf den Erhalt und die Entwicklung des Freiraumverbundes. Der Bebauungsplan entspricht dem Grundsatz 5.1 des LEP B-B zum Erhalt der Multifunktionalität des Freiraums.

Mit der Rahmenplanung des Amtes Odervorland von 1993 wird für das Naherholungsgebiet Kersdorfer Schleuse als vorrangige Aufgabe die Komplettierung der Infrastruktur genannt. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises LOS gibt für das Plangebiet folgende Ziele vor:

- Erhalt und Sicherung wertvoller Biotope und Biotopkomplexe,
- Erhalt der Wälder und Aufwertung zu naturnahen Waldbeständen.

Die bisherige Entwicklung des Wochenendhausgebietes „Am Rehhagen“ wird den vorgenannten Zielen gerecht. Mit dem Planungsinhalt des Bebauungsplanes soll dies auch für die weitere Entwicklung gesichert werden. Ausgehend vom Bestandsschutz für die vorhandenen baulichen Anlagen werden keine zusätzlichen Waldflächen im Zuge der parallel geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes beseitigt.

Die Gemeinde Briesen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, in dem das Plangebiet entsprechend seiner Vornutzung als Waldgebiet eingetragen ist. Die aktuelle Nutzung ist mit einer Änderung des FNP (Berücksichtigung als Sonderbaufläche) in diesen vorbereitenden Bauleitplan aufzunehmen.

3. Frühzeitige Beteiligung nach §§ 3(1), 4(1) und Beteiligung nach §§ 3(2), 4(2) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB erfolgte durch ortsübliche Offenlegung der Entwurfsunterlagen für den Zeitraum eines Monats. In dieser Frist wurden keine Anregungen und Hinweise zur Planung eingereicht, bzw. zur Niederschrift vorgetragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Anschreiben. Es wurden 35 Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen erbrachten eine Vielzahl von Anregungen und Hinweisen. Das Umweltamt des Landkreises Oder – Spree äußerte wegen der unmittelbaren Nähe der Wochenendsiedlung zum FFH- Gebiet „Drahendorfer Spreeniederung“ generelle Bedenken zum Erhalt des Wochenendhausgebietes und somit zum Planungszweck.

Die Anregungen und Hinweise wurden – soweit zutreffend – für die weitere Planung berücksichtigt.

Am 09.06.2005 beschloss die Gemeindevertretung die Beteiligung zum Planentwurf gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB. Diese Beteiligung ergab ebenfalls eine Vielzahl von Anregungen und Hinweisen. Insbesondere Auseinandersetzung mit den Bedenken der unteren Naturschutzbehörde, die Klärung der Erforderlichkeit einer förmlichen Umwandlung von Wald zum Sondergebiet Wochenendhausgebiet, die Abarbeitung der Belange des Bevölkerungsschutzes und die rechtliche Sicherung der Zuwegung zogen sich anschließend über einen längeren Zeitraum hin, so dass das Amt Odervorland aus verfahrensrechtlichen Gründen die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.06.2007 auf der Grundlage des Beschlusses vom 09.06.2005 wiederholte. Die Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte auf der Sitzung am 15.11.2007. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit zur Offenlegung wurde nicht aktenkundig. Auf gleicher Sitzung beschloss die Gemeindevertretung, den bereits überarbeiteten Planentwurf erneut auszulegen und die betroffenen Behörden zu beteiligen. Diese Beteiligung beschränkte sich auf das Landesumweltamt Brandenburg und den Landkreis Oder-Spree. Die auf dieser Grundlage erstellte Stellungnahme des Landkreises zeigte deutlich, dass die untere Naturschutzbehörde unverändert Einwände gegen die Planung geltend machte. Aus der Forderung der uNB nach einer FFH- Verträglichkeitsprüfung ergab sich eine Überprüfung im Zeitraum vom Februar bis zum Mai 2008. In Auswertung dieser Untersuchung zog der beauftragte Gutachter die Schlussfolgerung, dass durch das Wochenendhausgebiet keine Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II der FFH- Richtlinie erfolgt (Details hierzu siehe Anlage zum Umweltbericht).

Zur Klärung der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vom FFH- Gebiet „Drahendorfer Spreeniederung“ erfolgten im Jahr 2009 Gespräche mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, dem Landesumweltamt und dem Landkreis Oder-Spree. Im Ergebnis dieser Gespräche wurde dahingehend Übereinstimmung erzielt, dass die FFH- Grenze außerhalb der Wochenendsiedlung verläuft. Desweiteren wurden evtl. mögliche Beeinträchtigungen weiterer geschützter Arten (Hirschkäfer, Heldbock) untersucht. Die Untersuchung ergab keine Hinweise zur Gefährdung dieser Arten (siehe Umweltbericht).

Mit Schreiben bestätigte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, dass der Bebauungsplan den veränderten Erfordernissen der Landesplanung angepasst ist.

4. Erschließung

Die Verkehrsanbindung erfolgt vorrangig über die Bundesautobahn A 12, Anschlussstelle Briesen, weiter nach Süden über eine Nebenstraße zum Rehhagen, von der ein öffentlicher Weg zum Wochenendhausgebiet führt. Die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs ist durch das Kleinzentrum Briesen gewährleistet.

Das Wochenendhausgebiet ist mit Elektroenergie und Trinkwasser erschlossen. Das Abwasser wird in Sammelgruben geleitet und mobil entsorgt.

Der Siedlungsbereich ist dreiseitig von ganzjährig befahrbaren Wegen umgeben, über die eine schnelle Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge gegeben ist. Die rechtliche Sicherung der Nutzung der nicht im Besitz der Wochenendsiedler befindlichen Wege erfolgte über die Eintragung einer Dienstbarkeit in die betreffenden Grundbücher.

Die Wege sind befestigt, aber nicht versiegelt und haben während der bisherigen Nutzung die Eignung für die ganzjährige Befahrbarkeit erbracht. Es entspricht dem Anliegen der Wochenendhausbesitzer zum Erhalt eines naturbelassenen Erholungsgebietes, dass bewusst auf eine Verbreiterung und den grundhaften Ausbau der Wege mit versiegelter Deckschicht verzichtet wird. Mit dem Eigenbetrieb Bevölkerungsschutz / Ordnungsamt des Landkreises wurde im Ergebnis einer Standortbegehung bezüglich der Anforderungen der Feuerwehr Einvernehmen erzielt. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird im Bereich der Hauptzufahrt ein Flachspiegelbrunnen hergestellt und wird eine Hinweistafel zur Orientierung von Feuerwehr und Rettungskräften errichtet.

Für den ruhenden Verkehr sind ausreichend Stellplätze sowohl für den Eigenbedarf wie auch für Fahrzeuge der Besucher auf den Wochenendgrundstücken vorhanden.

5. Begründung der Festsetzungen

1.1.1

Festsetzung der besonderen Art der baulichen Nutzung als der Erholung dienendes Sondergebiet:

Diese Festsetzung entspricht dem Gebietscharakter und soll hinsichtlich seiner Nutzung den Vorrang der Erholung klarstellen.

1.1.2

Zulässig sind Einzelhäuser:

Die Festsetzung trägt der vorhandenen Bebauung Rechnung und vermeidet die Errichtung größerer Baukörper in Waldrandlage.

1.1.3

Grundflächenzahl 0,2, zulässige Grundflächen für Wochenendhäuser (60 m²), Garagen bzw. überdeckte Stellplätze sowie Nebenanlagen (15 m²):

Mit den zulässigen Grundflächen bleibt die bisherige aufgelockerte Bebauung erhalten und wird eine bauliche Verdichtung vermieden.

1.1.4

Es ist 1 Vollgeschoss zulässig:

Auch diese Festsetzung dient der Vermeidung gebietsuntypischer Gebäudemaße, von denen insbesondere die Gebäudehöhe über den Grad des Landschaftsverbrauchs entscheidet. Mit 1

Vollgeschoss wird der Erholungsnutzung in einem Wochenendhausgebiet ausreichend entsprochen.

1.2.1

Es ist offene Bauweise festgesetzt:

Die offene Bauweise steht im direkten Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Einzelhäusern (1.1.2) und ist ebenfalls eine Voraussetzung für den Erhalt der bisherigen aufgelockerten, standortgerechten Bebauung.

1.2.2

Die überbaubaren Grundstücksflächen der Wochenendhäuser sind durch Baugrenzen bestimmt.

Die Festsetzung berücksichtigt die Bedeutung der Wochenendhäuser als Hauptgebäude und will Umfang und Richtung zulässiger Gebäudeerweiterungen zur Sicherung eines harmonischen Siedlungsbildes unter Wahrung der erforderlichen Mindestabstände vorgeben.

2.1

Mindesttiefe der Abstandsflächen von 2,0 m und Übernahme der Abstandsflächen auf die Nachbargrundstücke:

Die Festsetzung entspricht unter Berücksichtigung der Lage der Gebäude in den Grundstücken und ihrer Entfernung von den Flurstücksgrenzen den konkreten örtlichen Erfordernissen. Zu beachten ist insbesondere, dass gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 BbgBO bei Übernahme einer Abstandsfläche auf das Nachbargrundstück rechtlich gesichert wird, dass diese Fläche nicht überbaut wird und dass sich keine Überdeckung mit anderen Abstandsflächen ergibt.

2.2

Einfriedungen:

Hecken- frei stehend oder in Kombination mit Jägerzäunen- sind bestimmend für die Eigenart dieser Wochenendhaussiedlung. Sie haben eine wichtige Funktion als Nahrungs-, Nist- und Versteckplätze. Die Durchlässigkeit ist zur Vermeidung bzw. Minderung der Barrierewirkung für Kleinsäuger, aber auch Lurche und Kriechtiere wichtig. Damit wird gleichzeitig einer Empfehlung aus der FFH- Verträglichkeitsprüfung gefolgt.

3.1.1

Befestigung der Gehwege usw. mit wasserdurchlässigen Materialien:

Die Festsetzung führt zu einer Minderung der Eingriffswirkungen durch Überbauung und Versiegelung in das Schutzgut Boden, weiterhin in die Schutzgüter Grundwasser, Flora und Fauna. Geeignet sind u.a. Rasengitter, Öko- Pflaster, Drain- Pflaster. Vorrangig befestigt werden sollten lediglich die Fahrspuren.

3.1.2

Erhalt und Befestigung der öffentlich zugängigen Hauptwege:

Die Wege führen im Geltungsbereich um die Erholungsgrundstücke herum und grenzen somit den Waldsaum vom Wochenendhausgebiet ab. Sie sind wichtiger Bestandteil des Landschaftsbildes, das durch die naturnahe Wirkung des Wochenendhausgebietes bestimmt wird. Mit ihrer Gesamtfläche sind die Wege auch wichtig für den Wasserhaushalt (Versickerung oder Ablauf). Dennoch müssen die Wege auf Grund ihrer Funktionen als Feuerwehrezufahrt,

Rettungswege und tlw. Wirtschaftswege sowie zur Ver- und Entsorgung ausreichend befestigt sein.

3.2.1

Fläche 1 (F 1):

Die betreffenden Flächen sind mit ihrem naturwüchsigen Bestand als Waldsaum zu erhalten. Weiterhin soll eine unerwünschte Ausdehnung baulicher Anlagen vermieden werden. Herauszustellen ist bei dieser Festsetzung das Entwicklungsziel: Der angrenzende Waldsaum soll auf einem Teil eines privaten Erholungsgrundstücks durch Naturverjüngung ergänzt werden.

3.2.2

Flächen 2 und 3 (F 2 und 3):

Siehe Begründung zu 3.2.1, Satz 1 und Satz 2. Durch die Einbeziehung beider Flächen in die Vegetation der Vorwaldstruktur wird – wie auch bei F 1 – die Einbindung der Wochenendsiedlung in die Landschaft verbessert, die Fremdwirkung in den Randbereichen verringert und die Habitateignung durch Verbesserung der kleinstrukturellen Verflechtung mit der Vegetation des Wochenendhausgebietes erhöht.

3.2.3

Maßnahme (M):

Der vorhandene Baumbestand erfüllt wichtige Funktionen für den Naturhaushalt und bindet das Wochenendhausgebiet in den Saumbereich des angrenzenden Waldbestandes naturverträglich ein. Seine Erhaltung ist daher unbedingt erforderlich.

6. Auswirkungen der Planung

Wie unter 1. beschrieben, besteht das Wochenendhausgebiet „Am Rehhagen“ über 30 Jahre. In diesem Zeitraum wurde die Siedlung ohne nennenswerte Konflikte durch die Grundstückseigentümer zum Zweck der Erholung genutzt. Mit dem Bebauungsplan wird gesichert, dass Art und Maß der baulichen Nutzung auch zukünftig der unmittelbaren Nachbarschaft zu ausgewiesenen Schutzgebieten entsprechen, wobei maßvolle Korrekturen im Bestand erforderlich werden.

Mit der Planung sind keine zusätzlichen finanziellen Anforderungen für das Amt Odervorland und für die Gemeinde Briesen verbunden. Die festgesetzten Maßnahmen werden durch die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich getragen.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im beigegeführten Umweltbericht beschrieben.

Gemeinde Briesen, Amt Odervorland
Landkreis Oder - Spree

Umweltbericht

zum
Bebauungsplan

Wochenendhausgebiet „Am Rehhagen“

Planverfasser: Büro für Städtebau und Landschaftsplanung
Ulrich Dreßler
Buschmühlenweg 10
15230 Frankfurt (Oder)

Fassung vom Augustl 2010

1. Vorbemerkungen

Im nachfolgenden Umweltbericht wird das Ergebnis der gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführten Umweltprüfung dargestellt. Die Gemeinde Briesen ließ sich bei der Festsetzung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung von der Tatsache leiten, dass kein neues Planvorhaben vorbereitet und durchgeführt werden soll, sondern grundsätzlich ein bestehender Zustand durch einen Bebauungsplan legalisiert werden soll.

Das in der Anlage zum BauGB vorgegebene Ablaufschema für den Umweltbericht wurde der Spezifik des Vorhabens angepasst. Die sich aus Nr. 1 a) und 1 b) ergebenden Angaben werden in Pkt. 1 und 2 der Begründung mitgeteilt. Dagegen wurde entsprechend den vorhaben-spezifischen Schwerpunkten die Beschreibung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Ableitung von Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs als geschlossene Bilanz in den Mittelpunkt der Umweltprüfung gestellt.

2. Bestandsaufnahme und Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen

Siehe Anlage: Beschreibung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft und Ableitung von Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs. Der Eingriffsermittlung ist eine FFH-Voruntersuchung zur Bestandserfassung von Amphibien und Reptilien und deren Beeinträchtigung durch das Wochenendhausgebiet beigelegt. Diese Untersuchung wurde im Zeitraum Februar bis Mai 2008 durchgeführt. Eine umfassende Darstellung der im FFH-Gebiet „Drahendorfer Spreeniederung“ vertretenen Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie erfolgt mit beigelegter Tabelle. Da von den hier aufgeführten Lebensraumtypen nur der Lebensraumtyp 9170 einen räumlichen Bezug zum Wochenendhausgebiet hat, beschränkte sich die Untersuchung der Betroffenheit auf diesen Lebensraum und seine Arten. Auf Grund eines Hinweises des Landesumweltamtes wurde die Untersuchung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bezüglich des Hirschkäfers und des Heldbocks im Verlauf der Planung ausgedehnt.

3. Prüfung von Planungsvarianten

(Nr. 2 d) der Anlage zum BauGB)

Da es sich um ein bereits realisiertes Vorhaben handelt, wurden Planungsvarianten nicht untersucht. Da sich die Wochenendsiedlung bereits gut in die Landschaft einfügt (z. B. durch aufgelockerte Bebauung und Erhalt der Starkbäume) ist die Herausarbeitung von umweltbezogenen Varianten ohnehin schwierig.

4. Prognose über die Entwicklung der Umwelt bei Verzicht auf das Vorhaben

(Nr. 2 b) der Anlage zum BauGB)

Die nachfolgende Prognose wurde erstellt, obwohl die „Null-Variante“ keine reale Alternative darstellt, da die Bebauung und Nutzung über einen längeren Zeitraum bereits erfolgte. Diese über 30 Jahre andauernde Erholungsnutzung bietet aber zugleich gute Voraussetzungen für die Erstellung einer realistischen Prognose. Im diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass entgegen anderslautender Einschätzungen der Standort in dem langen Nutzungs-

zeitraum durchaus seine Eignung als Wochenendhausgebiet nachgewiesen hat. Das wird nicht zuletzt auch durch den guten bauphysikalischen Zustand der Gebäude belegt.

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 7 BauGB	Entwicklung des Umweltzustandes mit der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Planung
Auswirkungen auf den Menschen	Keine ansässigen Einwohner; hoher Erholungswert für die Grundstückseigentümer und ihre Familien	Wegfall der Erholungskapazität für ca. 25 ältere Menschen
Auswirkungen auf die Ziele und Zwecke des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 und auf die ausgewiesenen Schutzgebiete	FFH- Gebiet 560: Nur geringfügige Wirkungen durch Erholungsaktivitäten (Angeln, Baden usw.). Keine Gefährdung des Artenspektrums, insbesondere der Arten lt. Standard- Datenbogen. NSG „Am Rehhagen“: Keine erkennbaren Wirkungen	Ausdehnung weniger wertvoller Habitats in nördlicher Richtung bis an den Weg. Keine erkennbaren Veränderungen
Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild	- Entzug von ca. 1000 m ² Waldboden durch Überbauung, - geringfügige Beeinträchtigung heimischer Tierarten durch Verlust von Habitats durch Erholungsnutzung auf ca. 5600 m ² , - geringe Wirkung auf das Landschaftsbild infolge der baulichen Nutzung, - geringe Wirkungen auf Klima und Grundwasser.	Erhalt des gut strukturierten Waldbestandes im Umfang von ca. 5600 m ² bis an den Weg zur Kersdorfer Schleuse.
Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Keine Kulturgüter vorhanden	Keine Entwicklung
Entwicklung der Emissionen (Spektrum und Intensität)	geringe Emissionen durch Lärm, Staub, Abgase; keine erkennbaren Wirkungen auf die Arten	Keine abweichende Entwicklung in Korrelation mit den Wirkfaktoren
Entwicklung des Energieverbrauchs	saisonal bedingt schwankender Energieverbrauch durch typische Erholungsnutzung im Wochenendhausgebiet.	Keine Entwicklung

5. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Vorhabens

Nr. 3 b) der Anlage zum BauGB

Maßnahmen zur Überwachung und Korrektur (Monitoring) bei der Durchführung des Vorhabens sind nur dann gerechtfertigt, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den Natur

haushalt zu erwarten sind. Hierfür hat die Eingriffsbeschreibung- und Bewertung aber keine Anhaltspunkte erbracht. Das Monitoring beschränkt sich daher auf die Kontrolle der Realisierung der umweltbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

6. Zusammenfassung

Die Umweltprüfung einschließlich der FFH- Verträglichkeitsprüfung zeigt auf, dass der untersuchte Lebensraum (9170) saisonal geringfügig beeinträchtigt wird. Eine Gefährdung der heimischen Arten konnte auch unter Einbeziehung der Ergebnisse der FFH- Voruntersuchung nicht ermittelt werden. Hinsichtlich der Ergebnisse der Eingriffsbilanzierung ist zu werten, dass der Tatbestand der Erheblichkeit auf die Schutzgüter nicht zutrifft. Vielmehr bietet die Parallelplanung des Bebauungsplanes „Am Rehhagen“ mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Briesen erstmals eine verbindliche Rechtsgrundlage zur geordneten Erhaltung und behutsamen Entwicklung des Wochenendhausgebietes. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes tragen zugleich allgemeinen städtebaulichen Anforderungen Rechnung, sie entsprechen auch den besonderen Anforderungen der unmittelbaren Nähe zu den Schutzausweisungen. Die Umwandlung der bisher im FNP als Wald ausgewiesenen Planfläche zur Sonderbaufläche beinhaltet keinen faktischen Verlust von Wald, sondern legalisiert lediglich eine langjährige vorhandene Erholungsnutzung. Die Tatsache, dass die aktuellen Luftbilder vom Standort eine zusammenhängende Waldfläche ohne erkennbare Siedlungsstrukturen zeigen, belegt, wie positiv sich die Wochenendsiedlung in die Landschaft einfügt.

Bebauungsplan
Wochenendhausgebiet „Am Rehhagen“

Beschreibung und Bewertung des Eingriffs
in Natur und Landschaft und Ableitung von Maßnahmen zur
Kompensation des Eingriffs

Anlage zum Pkt. 2 des Umweltberichtes

Fassung vom August 2010

1. Beschreibung des Eingriffsbereiches

Für die nachfolgende Beschreibung und Bewertung wurde der Eingriffsraum als räumlicher Bezug wie folgt festgesetzt:

- nördliche Grenze: Weg von der Kersdorfer Schleuse nach Neubrück,
- östliche / südöstliche Grenze: unbefestigter Waldweg, der im Bogen vom Weg Kersdorfer Schleuse – Neubrück nach Süden und weiter nach Südwesten verläuft,
- südwestliche / westliche Grenze: entlang der Waldkante vom südlichen zum nördlichen Waldweg, 20 m westlich und parallel zur westlichen Begrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Somit ist der Eingriffsraum zuzüglich geringflächiger Pufferzonen annähernd identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Auf Grund des bereits mehrere Jahrzehnte bestehenden Wochenendhausgebietes und der im Ergebnis des Bebauungsplanes im wesentlichen zu erwartenden unveränderten Nutzung des Gebietes ist die beschriebene Abgrenzung des Eingriffsraumes ausreichend.

Eingriffsraum und Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der naturräumlichen Obereinheit D 12- Brandenburgisches Heide- und Seengebiet mit der Landschaftseinheit Berlin – Fürstenwalder Spreetalniederung zugeordnet. Die natürliche Waldgesellschaft ist der Traubeneichen- Hainbuchenwald (FFH- Lebensraumtyp: 9170; Biotoptyp- Code 08182), der inmitten großflächiger Kiefernforsten nördlich einer Talsandinsel naturnah erhalten ist.

Der Naturraum liegt im Warschau – Berliner Urstromtal und erhielt seine Ausprägung durch den Abfluss der Schmelzwässer der Weichselvereisung. Die Hydrologie des Standortes ist durch die Lage im Einzugsgebiet der Spree, aber auch durch den ca. 400 m nördlich verlaufenden Oder – Spree – Kanal gekennzeichnet. Vorherrschender Bodentyp ist die Podsol-Braunerde auf einer Talsandschicht bei tiefliegenden Grundwasserständen.

Die Vegetation des Standortes wird nutzungsbedingt von Ziergehölzen, Zierstauden und Rasenflächen bestimmt. Vom ursprünglichen Mischwald aus Gemeiner Kiefer, Traubeneiche und Hainbuche behaupteten sich am Standort lediglich die Kiefer; diese allerdings in nicht geringer Anzahl und mit einem Stammdurchmesser von 0,2 bis 1,0 m. Anpflanzungen von Tannen (jüngere Bestände aber auch 30- jährige Exemplare) vervollständigen die Dominanz der Koniferen. Das Wochenendhausgebiet ist an den äußeren Grenzen überwiegend mit Schmitt- Hecken aus Schneebeere, Liguster und Hainbuche bepflanzt. Obst- und Gemüseerzeugung haben standortbedingt nur eine minimale Bedeutung.

Die Nutzung des Gebietes erfolgt auf 10 unterschiedlich großen Parzellen (Flurstücken). Auf jeder Parzelle wurde im Zeitraum von 1970 bis 1975 ein Wochenendhaus zumeist als massives Gebäude (monolithisch) errichtet. Befestigte Wege, Terrassen, Schleppdächer und Gerätekäuser sowie technische Nebenanlagen (Trafo- Station, Brunnen, Abwassergruben) ergänzen die Bebauung. Das Wochenendhausgebiet entspricht dem Biotoptyp- Code 102502. Der äußere Eingriffsbereich besteht aus Waldwegen (.Biotoptyp- Code 12650 und 12652) und den Saumbereichen des angrenzenden Waldbestandes. Die Baumschicht des Waldes setzt sich aus Traubeneiche, Hainbuche, Gemeine Kiefer (überrepräsentiert) sowie in geringeren Anteilen Rotbuche und Winterlinde zusammen. Hervorzuheben ist der Anteil thermophiler Arten der Bodenvegetation (Waldreitgras, Wirbeldost, Labkraut Färberginster), aber auch an Süßgräsern (Hainrispe, Schafschwingel, Honiggras).

Der an den Geltungsbereich der Planung grenzende Traubeneichen- Hainbuchenwald ist Bestandteil des Anhangs I der FFH- Richtlinie. Dieser Lebensraumtyp ist im Übergang zum Wochenendhausgebiet potenziell einer siedlungstypischen Beeinträchtigung ausgesetzt, deren Erheblichkeit und Nachhaltigkeit aber durch schonenden Umgang mit der Natur auf ein vertretbares Minimum reduziert werden kann.

Im südöstlichen Randbereich wurde der Waldrand bis auf die Starkbäume stellenweise ausgeleuchtet um Stellplätze für PKW, aber auch Lagermöglichkeiten für Brennholz zu schaffen. Im Planverfahren wurden geeignete Anlässe genutzt, um auf die Verursacher bezüglich einer Änderung dieser Situation einzuwirken. Positiv zu vermerken ist, dass auch in der Hauptsaison keine erheblichen Lärmemissionen zu verzeichnen sind; offensichtlich besteht ein Zusammenhang mit dem relativ hohen Altersdurchschnitt der Eigentümer.

Eine in Aufwand und Ergebnis angemessene Erfassung der Arten der örtlichen Fauna bis zum Frühjahr 2008 beruhte auf Hinweisen des Revierförsters, langjährige Beobachtungen der Grundstückseigentümer, ergänzt durch eigene Beobachtungen. Weiterhin wurde der Standard – Datenbogen für das FFH- Gebiet „Drahendorfer Spreeniederung“ hinzugezogen, um vorhandene oder mögliche Beeinträchtigungen zu erfassen. Auf Forderung der uNB wurde durch einen Sachverständigen im Zeitraum vom 27.02.2008 bis zum 15.05.2008 eine FFH- Voruntersuchung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war die Erfassung aller Amphibien- und Reptilienarten, insbesondere der Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie, vorrangig Rotbauchunke und Kammmolch. Neben der Artenerfassung sollte die Untersuchung darüber Aufschluss geben, inwieweit diese Arten durch das Wochenendhausgebiet beeinträchtigt werden. Im Verlauf der Untersuchung konnten nur wenige Arten in geringer Anzahl nachgewiesen werden. Bezüglich Kammmolch, Moorfrosch, Knoblauchkröte sowie Schlangen, Schleichen und Eidechsen lagen keine Fänge vor. Aus der Lage der Fangorte, des erfassten Artenspektrums und der geringen Anzahl erfasster Individuen zog der Sachverständige die Schlussfolgerung, dass die ermittelte Wanderrichtung der genannten Amphibienarten am Wochenendhausgebiet vorbeiführt und folglich das Wochenendhausgebiet nicht den Zielen des Artenschutzes entgegensteht.

Der Untersuchungsbericht ist als Anlage dem Umweltbericht beigelegt.

Hervorzuheben ist die Artenvielfalt an Insekten (Saumbereich des Waldes) und Vögeln. Die Waldsäume und mit Einschränkung die Gehölze im Geltungsbereich bieten gute bis ausreichende Nist- und Nahrungsplätze für Vögel und Insekten sowie Versteckplätze für Kleinsäuger und Lebensräume für Amphibien und Reptilien. Die Bestände an Schwarzwild und Rehwild sind besonders in den angrenzenden Schutzgebieten in den vergangenen Jahren angewachsen. Wechsel in das Wochenendhausgebiet sind auf Grund der stabilen Umzäunung (zumeist aus Jägerzäunen) fast ausgeschlossen.

Auf Grund eines Hinweises des Landesumweltamtes wurden die Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie Hirschkäfer und Heldbock erweitert.

2. Schutzausweisungen

Schutzgebietsausweisungen nach Landesrecht bestehen für den Geltungsbereich keine. Randbereiche des Plangebietes sind Bestandteil des FFH- Gebietes „Drahendorfer Spreeniederung“ (EU- Nr. DE 3751 – 302, Landesnummer 560) mit dem Naturschutzgebiet „Rehhagen“ (EU- Nr. DE 3651 – 501, ISN 1510). Der Grenzverlauf des FFH- Gebietes wurde

in die Planzeichnung übernommen. Das FFH- Gebiet ist ein wichtiger Bestandteil des im Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin - Brandenburg enthaltenen ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystem (LEP GR, Ergänzende raumordnerische Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum vom 20 Juli 2004 - Festlegungskarte).

3. Aktuelle Nutzung

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7012 m² und ist in 10 mit Wochenendhäusern bebaute Grundstücke mit einer Größe von 338,12 m² bis 1132,68 m². Das Gebiet ist wie folgt strukturiert:

- Siedlungsfläche (Summe der Parzellenflächen)	5273 m ²
- Verkehrsfläche	752 m ²
- Waldfläche	987 m ²

Die baulichen Anlagen umfassen lt. amtlicher Vermessung folgende Flächen:

- Hauptgebäude (Wochenendhäuser)	= 393,60 m ²
- überdeckte Terrassen	= 58,06 m ²
- befestigte Freiflächen (Terrassen, Wege)	= 308,19 m ²
- Garagen und überdeckte Stellplätze	= 238,61 m ²

Somit beträgt die Gesamtfläche der Überbauung 998,46 m². Die nicht überbauten Freiflächen der Wochenendhausgrundstücke werden wie unter Pkt. 1. beschrieben, gärtnerisch genutzt. Hervorzuheben ist der Bestand von 44 Starkbäumen (zumeist Kiefer) auf den Parzellen. Diese Bäume binden die baulichen Anlagen landschaftsverträglich in den Waldsaum ein und verhindern gleichzeitig eine intensive gärtnerische Nutzung.

Die Nutzung des Wochenendhausgebietes zu Erholungszwecken erfolgt überwiegend in den Sommermonaten. Auf Grund des relativ hohen Altersdurchschnitts der Eigentümer kann von einer kontinuierlichen Nutzung in der Saison ausgegangen werden.

4. Eingriffsbeschreibung

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Rechtssicherheit für die Eigentümer zu erhöhen und im Sinne des § 55 BbgBO den Rechtsrahmen für im wesentlichen bereits vorgenommene sowie für künftige bauliche Veränderungen festzusetzen.

Mit dem Bebauungsplan bleibt die Art der baulichen Nutzung des Wochenendhausgebietes als ein der Erholung dienendes Sondergebiet (§ 10 BauNVO) unverändert; eine Umnutzung zu Wohnzwecken ist nicht vorgesehen. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) als Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung beträgt gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO 0,2 und wird somit insgesamt unterschritten (5273 m² x 0,2 = 1054,6 m² zulässige überbaubare Grundstücksflächen; bisher überbaute Flächen = 998,46 m²). Um einer unnötigen Überbauung und Versiegelung entgegenzuwirken, soll im Einvernehmen mit den Eigentümern und bei Berücksichtigung des Bestandsschutzes schrittweise die die auf 3 Parzellen vorhandene Überschreitung der GRZ korrigiert werden. Zur Begrenzung der Hauptbebauungen im Rahmen der GRZ wird nach § 16 Absatz 3 Nr. 1 BauNVO je Grundstück die zulässige Größe der Grundflächen

baulicher Anlagen von 60 m² für das Wochenendhaus und von 15 m² für Garage bzw. überdeckten Stellplatz gesondert festgesetzt. Von dem daraus resultierenden Rückbau betroffen sind nicht die Wochenendhäuser, die ausnahmslos eine Grundfläche von unter 60 m² aufweisen, aber auf 9 Grundstücken die genannten Nebenanlagen in einer Höhe von 88,61 m². Daraus wird ersichtlich, dass mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung die tlw. unverhältnismäßige Bebauung mit Nebenanlagen aufgehalten und zum Nutzen aller Schutzgüter, aber insbesondere des Bodens und des Landschaftsbildes, korrigiert werden soll. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können in geringem Umfang durch die in die genannten Schutzgebiete einwirkenden Freizeitaktivitäten (Pilze suchen, Kaminholz sammeln, Angeln, Baden usw.) auftreten.

Auf eine schutzgutbezogene Bilanzierung der Eingriffswirkungen wird auf Grund der Unerheblichkeit der geplanten Entwicklung und auf der Grundlage des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB verzichtet. Im Verlauf der bereits über 3 Jahrzehnte währenden Nutzung trat sicher auch eine Anpassung der örtlichen Fauna an die Erholungsnutzung ein.

Aus der Forderung der uNB nach einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab sich eine Überprüfung im Zeitraum vom Februar bis zum Mai 2008. In Auswertung dieser Untersuchung zog der beauftragte Gutachter die Schlussfolgerung, dass durch das Wochenendhausgebiet keine Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie erfolgt (Details hierzu siehe Anlage zum Umweltbericht).

Zur Klärung der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vom FFH-Gebiet „Drahendorfer Spreeniederung“ erfolgten im Jahr 2009 Gespräche mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, dem Landesumweltamt und dem Landkreis Oder-Spree. Im Ergebnis dieser Gespräche wurde dahingehend Übereinstimmung erzielt, dass die FFH-Grenze außerhalb der Wochenendsiedlung verläuft. Desweiteren wurden entsprechend einem Hinweis des Landesumweltamtes evtl. mögliche Beeinträchtigungen weiterer geschützter Arten (Hirschkäfer, Heldbock) untersucht.

Nach eingehendem Studium der Fachliteratur und der Untersuchungen vor Ort ist auf Grund der Lebensweise und Lebensbedingungen beider Arten eine Gefährdung durch das Wochenendhausgebiet „Am Rehhagen“ auszuschließen. Beide Arten existieren auch im Umfeld des Menschen (z.B. in Parkanlagen). Entscheidend ist, dass für das Larvenstadium ausreichend Totholz von alten Bäumen, vorzugsweise Eichen, für den Hirschkäfer und ein ausreichender Bestand an gesunden Altbäumen (Laubbäume) für den Heldbock zur Verfügung steht. Die Arten werden also vorrangig durch die Waldnutzung (aufgeräumter Wald, aus dem kontinuierlich Totholz und Stubben dickstämmiger Altbäume entfernt werden) der Forstwirtschaftsbetriebe beeinträchtigt.

Das mögliche Gefährdungspotenzial der Nutzung des Wochenendhausgebietes besteht aus

- Entfernung von Gehölzen aus dem angrenzenden Randbereich des Mischwaldes,
- Schädlicher Stoffeintrag (z.B. durch undichte Fäkalienbehälter),
- Verbreitung nicht heimischer Pflanzenarten mit hohem Expansionspotenzial (z.B. durch Lagerung von Gartenabfällen).

Diesen Gefährdungen kann durch die Grundstückseigentümer wirksam und mit geringem Aufwand begegnet werden. Hinsichtlich des Zustandes der Sammelbehälter liegen seitens des zuständigen Abfuhrunternehmens keine Hinweise auf undichte Behälter vor. Für das illegale Versickern des Schmutzwassers entfallen auch wesentliche wirtschaftliche Motive, da das anfallende Schmutzwasser im Verhältnis 1 : 1 zum Trinkwasser verrechnet wird.

5. Festsetzungen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Die städtebaulichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des B- Planes sollen u. a. zur Vermeidung unnötiger Überbauungen der freien Grundstücksflächen und damit verbundener Verluste an Bäumen und Sträuchern und sonstiger Vegetation beitragen. Zur Erhaltung und Entwicklung der wenigen größeren unbebauten naturbelassenen Grundstücksflächen sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

Fläche 1 (F 1):

Die den Grundstücken Nr. 1 und 10 im südwestlichen Geltungsbereich zugeordnete Fläche in einer Größe von ca. 1260 m² ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und der Sukzession zur Entwicklung eines Waldsaumes zu überlassen. Hierzu wird die Fläche gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 b und Abs.6 BauGB festgesetzt.

Flächen 2–3 (F 2–F 3)

Die im nordöstlichen Geltungsbereich vorhandenen öffentlich zugängigen Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 180 m² sind von jeglicher Nutzung, abgesehen von erforderlichen forstwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen, auszuschließen und werden zur Erhaltung der naturnahen Vorwaldbestände gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25b und Abs.6 BauGB festgesetzt.

Maßnahme zum Schutz des Baumbestandes:

Der Baumbestand auf den Grundstücken ist zu erhalten. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz von Boden:

- Ein regelgerechter Straßenausbau der Privatwege ist nicht zulässig. Die Wege dürfen eine Deckschicht aus wasserdurchlässigen Materialien erhalten.
- Gehwege, Stellplätze und Zufahrten auf den Wochenendhausgrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

Anlage

Untersuchungsbericht zur amphibischen Voruntersuchung

3Text- Seiten, 2 Seiten Skizzen

(Triebke, Roman, Bad Saarow, 22.05.2008)

Roman Triebke
Geschw.- Scholl- Str. 17
15526 Bad Saarow

Marek Zietlow
Frankfurter Str. 7
15518 Briesen

Bad Saarow, den 22.05.08

Untersuchungsbericht zur amphibischen Voruntersuchung zum B- Plan der Wochenendsiedlung „Am Rehhagen“

Aufgabenstellung:

Zur Erstellung des Bebauungsplanes für die Wochenendhaussiedlung „Am Rehhagen“ wurde im Vorfeld von der Unteren Naturschutzbehörde eine amphibische Voruntersuchung gefordert, da sich o. g. Wochenendhaussiedlung im FFH- Gebiet „Drahendorfer Spreeniederung“ befindet.

Von Interesse für diese Untersuchung waren alle Amphibien- und Reptilienarten, besonders aber die Arten Kammmolch und Rotbauchunke.

Neben den vorkommenden Arten sollte die Untersuchung Aufschluß darüber geben, ob sich durch das B- Plan- Gebiet negative Wechselwirkungen zu den vorkommenden Arten und ihre jahreszeitlichen Wanderungen ergeben.

Untersuchungsgebiet:

Das Wochenendhausgebiet „Am Rehhagen“ mit seinen ca. 10 Wochenendhausgrundstücken liegt zwischen Oder- Spree- Kanal und der Drahendorfer-Spree wenige hundert Meter südöstlich der Kehrsdorfer Schleuse.

Die Siedlung liegt genau im Bereich einer Engstelle zwischen der am Oder- Spree- Kanal gelegenen Gaststätte und deren Grundstück im Norden sowie einer Altarmschleife der Drahendorfer Spree im Süden.

Die Siedlung wird allseitig eingegrenzt durch recht naturnahen Eichen- Hainbuchen- Mischwald, welcher sowohl im Norden zur Gaststätte hin als auch nach Süden zur Altarmschleife nur maximal 30 m breit ist.

Aus diesem Grunde lag der Gedanke nahe, daß sich durch die Siedlung negative Aspekte auf insbesondere Laichwanderungsaktivitäten seltener Lurche ergeben, da das FFH- Gebiet mit Ausnahme des nördlichen Waldstreifens zur Gaststätte sowie den südlichen Waldstreifen zum Altarm hin durch die Siedlung „abgeriegelt“ werden könnte, sofern amphibische Wanderungen in West- Ost- Richtung nicht nur zum Altarm selbst, sondern insbesondere auch zu einem in Verlandung befindlichen Blindarm ca. 150 m südöstlich der Wochenendhaussiedlung erfolgen würden (siehe beiliegenden Lageplan)

Untersuchungsmethodik und Erfassungszeitraum:

Ausgangspunkt der Untersuchung war die Annahme, daß der in Verlandung begriffene Blindarm südöstlich der Wochenendhaussiedlung der einzig relevante Lurcheilaichplatz wäre, für den die Siedlung negative Wirkungen auf Wanderungsaktivitäten haben könnte, sofern die betreffenden Arten von Westen kommend und nach Osten zum Blindarm ziehend durch die Siedlung selbst am Durchzug gehindert werden könnten. Deshalb wurde zur Untersuchung vorhandener Amphibienarten und deren Wanderungsaktivitäten das B- Plan Gebiet im Westen und im Osten mit Fangzäunen versehen, welche entsprechend der naturräumlichen Gegebenheiten in den umgebenden Wald eingepaßt wurden.

Der westliche Zaun wurde in Nord- Süd- Richtung vom rückseitigen Zaun der Gaststätte am Oder- Spree- Kanal nach Süden hin zur Altarmschleife gestellt, wobei die geringste Entfernung zur Siedlung ca. 20 m betrug.

Der östlich der Siedlung aufgestellte Zaun reicht vom Radweg im Norden bis hin zur Einmündung des als Laichgewässer vermuteten Blindarmes in die Altarmschleife im Süden. Die geringste Entfernung zum B- Plan- Gebiet betrug ca. 50 m.

Als Fangzäune verwendet wurden Foliebahnen, welche mittels Drähten aufgestellt wurden. In Zugrichtung (Westseite) wurden jeweils alle 10- 14 m Fangeimer ebenerdig versenkt, für den Rückzug befanden sich die Fangeimer in größeren Abständen (ca. 30- 50 m), wobei die Abstände entsprechend der rückwandernden Arten im Verlaufe der Untersuchung noch hätten verkleinert werden können.

Der westliche Zaun wies eine Länge von 104 m auf (10 Eimer für Hinwanderung), während der östliche Zaun ca. 160 m lang war (12 Eimer für Hinwanderung):

Untersuchungszeitraum war der 27.02.08 bis zum 15.05.08.

Ergebnisse:

Im gesamten Untersuchungszeitraum wurden folgende Arten und Stückzahlen nachgewiesen:

Westlicher Fangzaun:	Erdkröten	9 ad./ 2 juv.
	Teichmolche	4
	Rotbauchunken	2
Östlicher Fangzaun	Erdkröten	4 ad./ 2 juv
	Teichmolche	8
	Grasfrösche	1 ad./ 1 juv.
	Grünfrösche	1 ad./ 3 juv.
	Rotbauchunken	1

Insgesamt gesehen waren die verzeichneten Fänge sehr gering, was darauf hindeutet, daß der in Verlandung befindliche Blindarm im Südosten der Wochenendhaussiedlung als Laichgewässer nicht die Rolle spielt, welche ihm anfangs zugemessen wurde. Dies mag auch daran liegen, daß der Blindarm in Abhängigkeit von der Höhe des Wasserstandes der Altarmschleife in einigen Jahren bei Hochwasser mit dieser (und dessen Fischbestand) in Verbindung steht, was sehr hohe Verluste an Laich und Kaulquappen zur Folge haben dürfte,

während er bei Niedrigwasser ein separates Kleingewässer darstellt und in diesen Jahren vermehrter Lurchennachwuchs verzeichnet werden kann. So dürfte sich auch erklären, daß bei Erdkröten entweder sehr große adulte Exemplare oder aber sehr kleine vorjährige Exemplare gefangen wurden, während dessen die „Zwischengrößen“ nicht nachweisbar waren.

Weiterhin beachtenswert sind folgende Tatsachen:

- Grün- und Braunfrösche sind nur in Einzeltieren nur am östlichen (blindarmnahen) Zaun nachweisbar gewesen, wandern also nicht bis zur Siedlung. Dasselbe trifft auf die Mehrzahl der Teichmolche zu, die ebenfalls größtenteils in unmittelbarer Gewässernähe überwintern.
- Im Gesamtartenspektrum fehlen seltsamerweise die in der 2006 nur 3 km östlich für die K 6734 durchgeführten Untersuchung nachgewiesenen Kammolche, Moorfrösche und Knoblauchkröten.
- Ebenfalls konnten keine Schlangen, Schleichen oder Eidechsen nachgewiesen werden.
- Die zum Laichgewässer hin von Westen nach Osten prognostizierte Wanderrichtung kann so ebenfalls als nicht vollständig zutreffend erachtet werden. Für diesen Fall hätten die nachgewiesenen Zahlen und Arten des westlichen Zaunes alle wieder mit zeitlicher Verzögerung im östlichen Zaun nachgewiesen werden müssen (zuzüglich der Tiere, die evtl. zwischen den Zäunen überwintert haben). Tatsächlich wurden aber bei den Erdkröten im westlichen Zaun mehr Tiere als im östlichen nachgewiesen, wobei nur bei einem großen Weibchen der Zug durch beide Zäune als gesichert betrachtet werden kann. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die beiden im westlichen Zaun gefangenen Rotbauchunken, von denen lediglich ein Tier im östlichen Zaun wiedergefangen werden konnte. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß zumindest für diese beiden Arten ein Teil der Individuen bereits westlich des als Laichgewässer vermuteten Blindarmes in die Altarmschleife zieht, also bei einer Wanderrichtung von Nordwest nach Südost überhaupt nicht mit der Wochenendhaussiedlung in Konflikt gerät.

Schlußfolgerungen:

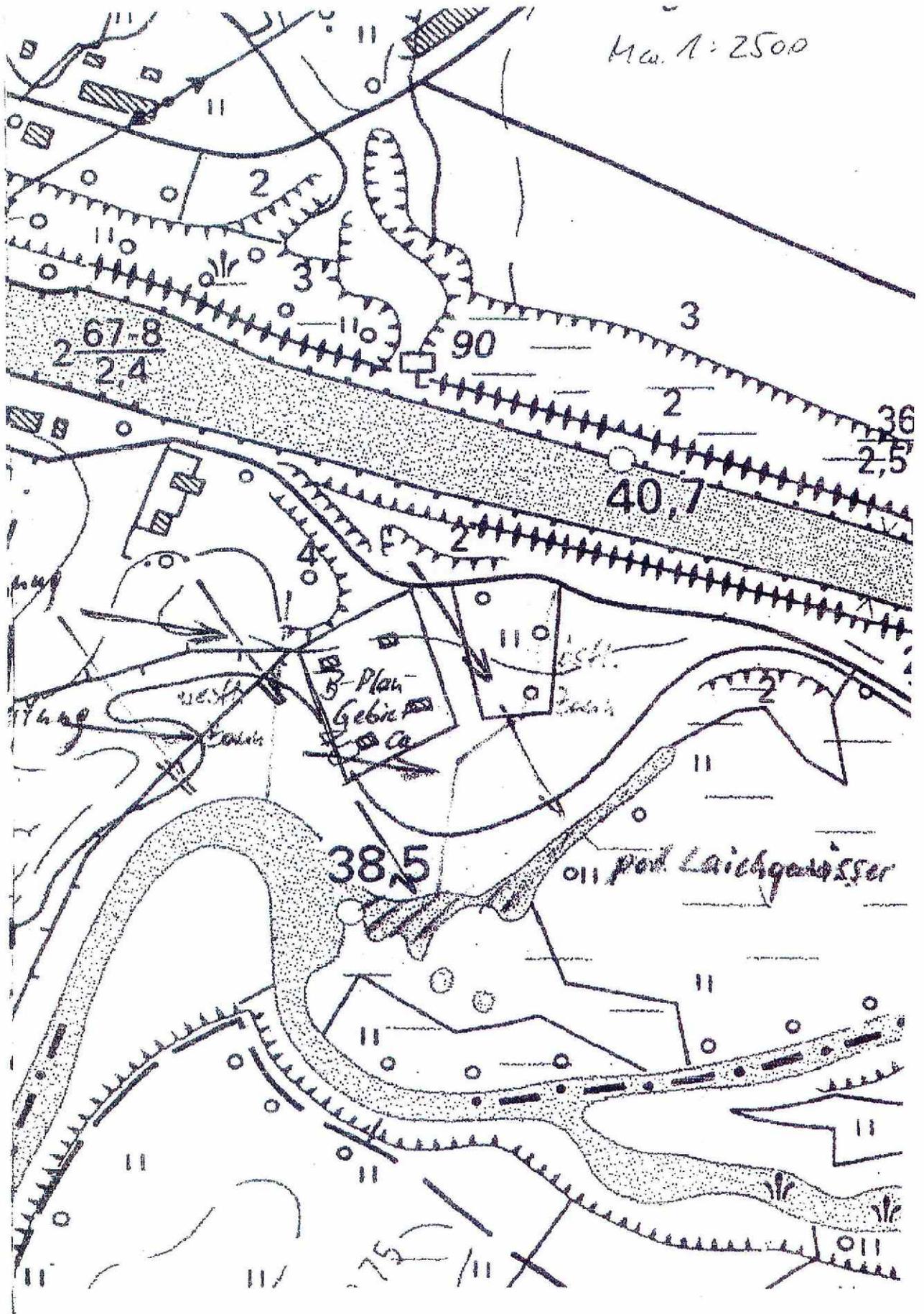
In Anbetracht der wenigen ziehenden Amphibien in den wenigen Arten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten sowie weiterhin in Anbetracht der prognostizierten Laichwanderrichtung, welche hauptsächlich von Nordwest nach Südost verläuft und welche nur für Einzelexemplare eine Wanderung durch das B- Plangebiet der Wochenendhaussiedlung bedeutet, steht die vorhandene Siedlung nicht im Widerspruch zu den Zielen des Artenschutzes, insbesondere betreffend Rotbauchunken. Als zweite prioritäre Art konnten Kammolche nicht nachgewiesen werden.

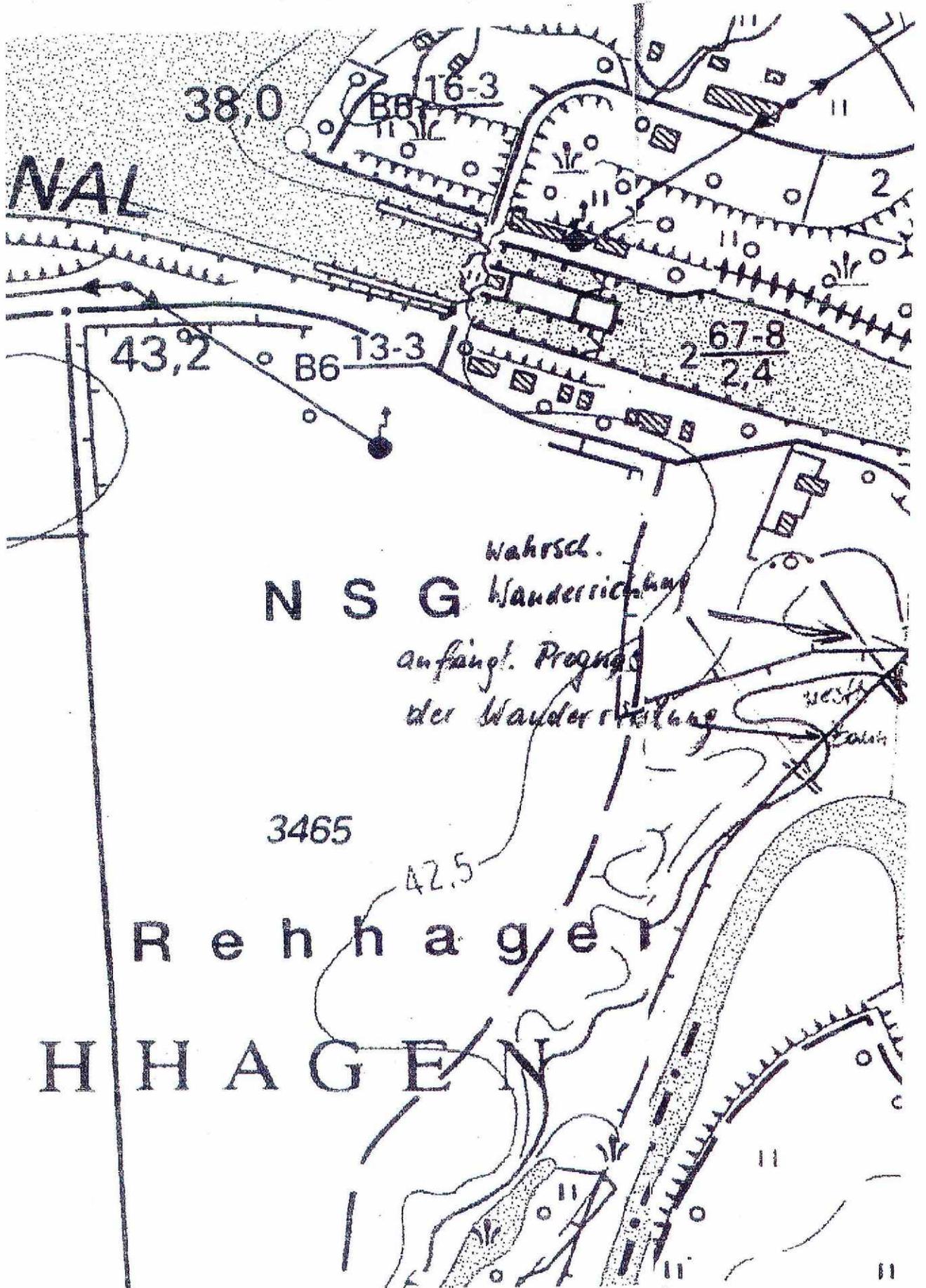
Wünschenswert für den weiteren Fortgang des B- Planes wären jedoch Festsetzungen zu Verboten durchgehender hoher Zaunsockel als Wandersperren sowie auch chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel, um die vorhandenen geringen Amphibienpopulationen nicht weiter zu schädigen bzw. eine Erhöhung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen


Roman Triebke

M. 1: 2500





NAL

38,0

16-3
BB
11

2

43,2

B6 13-3

67-8
2
2,4

NSG

Wahrsch.
Wanderrichtung

anfangl. Prognose
der Wanderrichtung

3465

42,5

Rehager

HHAGEY